

RS Vwgh 2007/10/18 2006/15/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2007

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

EStG 1988 §78 Abs3;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Lohnsteuer ergibt sich aus§ 78 Abs. 3 EStG 1988, dass der Arbeitgeber, wenn die Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Bruttoarbeitslohnes nicht ausreichen, die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten hat. Der Geschäftsführer hat im Verwaltungsverfahren nicht behauptet, die laufenden Gehälter bis zur Konkursöffnung nicht (zur Gänze) ausbezahlt zu haben. Wird in einem solchen Fall Lohnsteuer nicht einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ungeachtet der Frage der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der GmbH von einer schuldenhaften Pflichtverletzung des Geschäftsführers auszugehen (vgl. für viele das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2002, 98/14/0189). Eine Begrenzung der Haftung in Höhe des so genannten Quotenschadens kommt diesbezüglich nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150073.X03

Im RIS seit

08.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>